BBSZ HORN

HLW | FW | EWF | HAK | HAS

HAUSORDNUNG

Die Hausordnung ist eine Ergänzung der Schulordnung im Sinne des § 44 Abs. 1 SchUG.

Sie berücksichtigt die besonderen Verhältnisse des Berufsbildenden Schulzentrums Horn (HLW, FW, EWF, HAK, HAS) und hat Gültigkeit am gesamten Areal des BBSZ Horn.

1. Verhalten

Alle am Schulleben Beteiligten verstehen sich als Mitglieder dieser Bildungseinrichtung, achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der anderen und pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang.

Zu den Grundregeln der Höflichkeit gehört es, dass die Schülerinnen und Schüler die Schulleitung, die Lehrpersonen, Verwaltungs- und Reinigungskräfte grüßen. Betritt eine Lehrperson, die Schulleitung oder ein Schulaufsichtsorgan die Klasse, so ist es ein Gebot der Höflichkeit, sich von den Plätzen zu erheben.

2. Unterricht und Unterrichtszeiten

Im gesamten Schulgebäude herrscht Hausschuhpflicht. Nach Betreten des Schulgebäudes verstauen die Schülerinnen und Schüler die Straßenschuhe in ihrem Spind. Als Hausschuhe dürfen keine Turnschuhe verwendet werden und auch nur solche, die auf den Bodenbelägen keine Streifen hinterlassen.

Unterrichtsbeginn im BBSZ Horn ist um 7:45 Uhr. Nach jeder Doppelstunde am Vormittag folgt eine Pause von 15 Minuten.

Zu den Beginnzeiten des jeweiligen Unterrichts finden sich die Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Klassenraum ein. Die abgeschalteten Handys sind im eigens dafür vorgesehenen Ablagesystem zu deponieren und dürfen in der Pause wieder verwendet werden. Über den Einsatz von Handys im Unterricht entscheidet im Bedarfsfall die Lehrperson. Eine Missachtung führt zu einem Klassenbucheintrag.

Trifft die Lehrperson nicht innerhalb von zehn Minuten nach regulärem Unterrichtsbeginn in der Klasse ein, so hat die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher dies im Sekretariat zu melden.

Am Ende des Unterrichtstages sind die Sessel auf die Tische zu stellen (mit Ausnahme der Drehsessel in den Computerräumen) und die Tafeln zu löschen. Das Licht ist abzudrehen, Computer sind herunterzufahren und Fenster zu schließen. Weiters ist der Müll zu entsorgen und der Klassenraum ordentlich zu hinterlassen. Bei der Entsorgung von Abfällen ist auf die Mülltrennung zu achten. Größere Kartons (z.B. Pizzakartons) sind selbstständig im Müllraum zu entsorgen. Am Fußboden liegende Gegenstände werden im Zuge der Reinigung entsorgt. Die Fensterbänke sind stets frei zu halten.

Bücher und Mappen, die in der Schule verbleiben, sind sorgfältig in die dafür vorgesehenen Regale zu schlichten. Verloren gegangene Schulbücher sind durch die Schülerin bzw. den Schüler auf eigene Rechnung nachzukaufen.

Schülerinnen und Schüler, die mit dem Auto zur Schule gelangen, benützen die Parkplätze neben der Sporthalle, nicht jedoch jene vor dem Hauptgebäude bzw. vor dem Seiteneingang des Gymnasiums.

HAUSORDNUNG

3. Inventar

Im gesamten Schulgebäude sind die Einrichtung, Fußböden, Wände, Türen, Fenster sowie die in Klassenstärke verfügbaren Trennwände sauber und unbeschädigt zu halten. Etwaige Schäden bzw. der Verlust von Trennwänden sind sofort zu melden. Für fehlende Trennwände ist von allen Schülerinnen und Schülern der betreffenden Klasse, bei Beschädigungen aller Art von den Schuld tragenden Schülerinnen und Schülern Kostenersatz zu leisten.

Für den Verlust von eigenen Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen. Pro Klasse gibt es zwei Klassenschlüsselverantwortliche, die das Klassenzimmer bei Unterricht in anderen Räumen absperren können.

4. Verlassen des Schulgebäudes

Das Verlassen des Schulgebäudes bis zum Ende des Unterrichtstages ist ausschließlich in dringenden Fällen mit Genehmigung einer zuständigen Lehrperson gestattet. In stundenplanmäßig vorgesehenen Freistunden ist es mit schriftlichem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erlaubt, das Schulgebäude in dieser Zeit zu verlassen.

Der Aufenthalt in der Schule vor und nach der Unterrichtszeit erfolgt auf Haftung und Gefahr der Erziehungsberechtigten. Eine Beaufsichtigung durch Lehrpersonen der Schule erfolgt nicht.

5. Abwesenheiten

Bei Krankheit einer Schülerin bzw. eines Schülers ist dies von den Erziehungsberechtigten vor Unterrichtsbeginn um 7:45 Uhr im Sekretariat bzw. nach Vereinbarung auch bei der Klassenvorständin bzw. beim Klassenvorstand zu melden. Die schriftlichen Entschuldigungen für die Abwesenheiten sind innerhalb von fünf Werktagen ab Gesundung bei der Klassenvorständin bzw. beim Klassenvorstand abzugeben, andernfalls gelten diese Stunden als nicht entschuldigt.

Arzttermine sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Bei nicht verschiebbaren Terminen bzw. aus anderen wichtigen vorhersehbaren Gründen hat die Schülerin bzw. der Schüler die schriftliche Entschuldigung durch den Erziehungsberechtigten bereits im Vorhinein abzugeben. Zeitbestätigungen etwaiger Arzttermine sind vorzulegen.

Ab Erlangung der Eigenberechtigung gelten die oben angeführten Regelungen gleichermaßen für die Schülerin bzw. den Schüler selbst.

Bleibt eine Schülerin bzw. ein Schüler länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fern, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen, so gilt dieser bzw. diese nach § 45 Abs 5 SchUG als vom Schulbesuch abgemeldet.

6. Kleiderordnung

In Vorbereitung auf das Berufsleben ist im BBSZ Horn auf angemessene Kleidung zu achten. Die genauen Regelungen dazu sind in den Klassenzimmern ausgehängt. Bei bestimmten Anlässen, beispielsweise dem Tag der offenen Tür, ist Businesskleidung oder eine andere vereinbarte Kleidungsform zu tragen.

HAUSORDNUNG

7. Suchtmittelverbot

Im Gebäude des Berufsbildenden Schulzentrums sowie auf den dazugehörigen Freiflächen herrscht gemäß § 12 TNRSG (Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz) absolutes Rauchverbot. Die Regelungen erstrecken sich auch auf die Verwendung von verwandten Erzeugnissen und Wasserpfeifen. Das Konsumieren und Mitführen von Nikotinbeuteln im BBSZ ist untersagt. Diese Verbote gelten gleichermaßen für Schulveranstaltungen.

Im BBSZ und auf Schulveranstaltungen ist es weiters untersagt, Alkohol, Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen, zu besitzen, zu verwenden oder zu sich zu nehmen.

Der Konsum von Energy Drinks im BBSZ ist nicht gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Jugendschutzgesetz das Rauchen für Personen unter 18 Jahren verboten ist. Das Rauchen und Wegwerfen von Abfällen auf dem Gehsteig gegenüber der Schule ist untersagt.

8. Fachpraktischer Unterricht

In den fachpraktischen Unterrichtsgegenständen in der Küche und im Speisesaal sind die dort gültigen Bestimmungen zu beachten. Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn eines Schuljahres durch die Lehrpersonen entsprechend damit vertraut gemacht.

9. Computersäle

Die Computerräume werden nur unter Aufsicht einer Lehrperson betreten. Die Mitnahme von Speisen und Getränken ist untersagt. Es gelten die den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnis gebrachten und in den Computersälen ausgehängten Bestimmungen der Benutzungsvereinbarung für das Schulnetzwerk des BBSZ Horn.

10. Kraftkammer

Die Nutzung der Kraftkammer ist jenen Schülerinnen und Schülern vorbehalten, welche die 3. oder eine höhere Klasse besuchen, eine entsprechende Einschulung erhalten haben und deren Erziehungsberechtigte Mitglieder des Elternvereins sind. Die genauen Regelungen zur Benützung der Geräte werden im Rahmen der Einschulung besprochen.

11. Bibliothek

In der Bibliothek gilt die vor dem Raum ausgehängte Bibliotheksordnung.

Die Hausordnung tritt mit Wirkung vom 1.9.2025 in Kraft.